

PRESSEMELDUNG

Amtsgericht Hannover stellt ethnische Diskriminierung an Diskotür fest

Am Mittwoch, 14. August 2013 verkündete das Amtsgericht Hannover das Urteil zur Klage eines jungen Mannes wegen einer ethnischen Diskriminierung vor der Tür der Diskothek „Agostea“. Das Urteil bestätigt, dass die Abweisung von Murat F. aufgrund der ethnischen Zuschreibung gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz verstößt. Die Diskothek wird 1.000 Euro Entschädigung an den Kläger zahlen müssen.

Bereits im Februar 2013 verhandelte das Amtsgericht Hannover die Klage gegen die beklagte Diskothek in Hannover. Mehrere Zeugen hatten beobachtet, dass Murat F. und sein Begleiter im Januar des Vorjahres abgewiesen wurden. Zum Teil war den Zeugen gleichermaßen der Eintritt verwehrt worden, da ihnen ein Migrationshintergrund zugeschrieben wurde. Die Diskothekenbetreiber stritten eine ethnisch-selektierende Türpolitik ab. Das Büro zur Umsetzung von Gleichbehandlung (BUG) hat den Kläger in seinem gerichtlichen Weg unterstützt. Vera Egenberger, die Geschäftsführerin des BUG, sagte heute nach der Verkündung des Urteils: *„Hier zeigt sich einmal mehr, dass es richtig ist, bei Diskriminierungsvorfällen den gerichtlichen Weg zu beschreiten. Ein solches Urteil hat eine wichtige Signalwirkung auf die fragwürdige Praxis der Diskothekenbetreiber.“*

Der Kläger Murat F. äußerte: *„Ich bin sehr froh, dass meine Abweisung als Diskriminierung eingeschätzt wurde. Am Wochenende werde ich das feiern. Ich hoffe nur nicht gleich wieder abgewiesen zu werden.“*

Um dieser Einlasspraxis hannoverscher Diskotheken entgegenzuwirken, veranstaltet die DEHOGA Niedersachsen am gleichen Tag ein Seminar und erörtert die Situation mit Diskothekenbetreibern. Das Treffen wurde angestoßen bei einer Veranstaltung des BUG mit anderen hannoverschen Organisationen und Institutionen im Juni 2013. Weitere Initiativen der Akteure werden folgen.

Im vergangenen Jahr kam es in Hannover zu mehreren Abweisungen bei Diskotheken, die als Diskriminierungsklagen bei Gericht vorgelegt wurden. Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) verbietet, Menschen aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit, ihrer Religion oder des Geschlechtes zu diskriminieren. Dieser Gleichbehandlungsgrundsatz ist auch im Gastgewerbe zu respektieren.

*2.200 Zeichen
14.08.2013*

Kontakt:

Büro zur Umsetzung von Gleichbehandlung e.V. (BUG)
Vera Egenberger
Telefon: 01577 522 17 83